

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 8

I n h a l t

Seite

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Technomathematik**

42

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 06.03.2026 erteilt.

Artikel 1 - Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2016 Nr. 110, S. 1007 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung zur Aufhebung des Bachelor- und Masterstudiengangs Technomathematik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Oktober 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2025 Nr. 63, S. 538 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erfolgskontrolle zu Prüfungsleistungen anderer Art kann aus mehreren Komponenten bestehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, müssen Studierende, um zu einer Erfolgskontrolle in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, vor der ersten Erfolgskontrolle in diesem Modul mit der Anmeldung zu der Erfolgskontrolle eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach abgeben. Sofern Wahlmöglichkeiten in einem Modul bestehen, geben die Studierenden mit der Anmeldung zu der Erfolgskontrolle zusätzlich eine bindende Erklärung über die Wahl der betreffenden Erfolgskontrolle ab. Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Wahl oder die Zuordnung des Moduls bzw. der Erfolgskontrolle oder die Zuordnung des Moduls zu einem Fach nachträglich geändert werden.“

- b) In **Absatz 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz** werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „im Sinne des § 14 Absatz 8 Satz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** wird folgender **Satz 2** angefügt:
 „Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten (§ 4 Absatz 5 Satz 2) wird entsprechend Satz 1 eine Note für das Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt; Näheres regelt das Modulhandbuch.“
- b) In **Absatz 6** wird folgender **Satz 2** angefügt:
 „Besteht eine Prüfungsleistung anderer Art aus mehreren Komponenten, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Note nach Absatz 1 Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

4. In § 9 **Satz 1** werden die Wörter „des Prüfungszeitraums“ gestrichen.

5. In § 10 **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „Studierendenservice innerhalb der Geschäftszeiten“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

aa) **Satz 2** wird durch folgende **Sätze 2 bis 6** ersetzt:

„Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form. Die Einzelheiten, insbesondere die zulässigen digitale Abgabeformen, regelt das Modulhandbuch. Der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden ist zusätzlich ein gedrucktes Exemplar der Masterarbeit bei diesem abzugeben. In diesem Fall muss die oder der Studierende versichern, dass das in digitaler Form eingereichte Exemplar sowie das gedruckte Exemplar übereinstimmen.“

bb) Die **Sätze 3 bis 5** werden zu **Sätzen 7 bis 9**.

7. § 16 **Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Technomathematik und Computational and Data Science sowie für die Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Computational and Data Science kann die Anzahl der studentischen Mitglieder mit beratender Stimme auf die Anzahl dieser Studiengänge erhöht werden, wobei jedes studentische Mitglied aus einem anderen dieser Studiengänge stammen soll.“

8. In § 21 **Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „letzten“ die Wörter „Studien- oder“ ergänzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)